

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abwicklung
von Gebühren für die Einholung und Aktualisierung der
Wirtschaftsinformationen im Prepaid-Verfahren
Fassung 11/2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abwicklung von Gebühren für die Einholung und Aktualisierung der Wirtschaftsinformationen im Prepaid-Verfahren

Fassung 11/2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Gegenstand der Vereinbarung	2
2	Guthabenkonto	2
3	Abwicklung	2
4	Laufzeit der Vereinbarung	3
5	Sonstige Bestimmungen	3

1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abrechnung der Gebühren für die Einholung und Aktualisierung der Wirtschaftsinformationen (Anfragen) für Ihre Kunden im Prepaid-Verfahren. In Ergänzung der Anlage zum Versicherungsschein Kreditprüfung und Kreditüberwachung gelten die nachfolgenden Regelungen.

2 Guthabenkonto

- 2.1 Mit Ihrem Antrag zur Abwicklung von Gebühren im Prepaid-Verfahren und der Vorauszahlung dieser Gebühren erwerben Sie die gewählte Anzahl von Anfragen für Ihre Inlands- oder Auslandskunden. Diese stellen wir Ihnen als Guthaben zur Verfügung.
- 2.2 Ihr Guthaben wird durch
 - 2.2.1 die von Ihnen beauftragten Einholungen von Wirtschaftsinformationen oder
 - 2.2.2 die im Rahmen der von uns durchgeführten Aktualisierungen von Wirtschaftsinformationen für Ihre Kunden aufgebraucht.
- 2.3 Sofern das von Ihnen erworbene Guthaben erschöpft ist, findet eine Abrechnung nach der Regelung zur Abwicklung von Gebühren im Einzelabrechnungsverfahren entsprechend der Anlage zum Versicherungsschein Kreditprüfung und Kreditüberwachung statt. Sofern Sie eine durchgehende Abwicklung von Gebühren im Prepaid-Verfahren wünschen, müssen Sie den rechtzeitigen Erwerb eines neuen Guthabens sicherstellen. Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die Gebühren für die von uns durchgeführten Aktualisierungen von Wirtschaftsinformationen.
- 2.4 Ein bei Beendigung dieser Vereinbarung bestehendes Guthaben verfällt. Eine teilweise oder anteilige Erstattung, insbesondere in Geld, erfolgt nicht. Beachten Sie bitte hierzu auch Ziffer 4.3.

3 Abwicklung

- 3.1 Die Anzahl der von Ihnen beauftragten Anfragen können Sie im darauf folgenden Monat zusammengefasst Ihrer Monatsübersicht entnehmen.
- 3.2 Die Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen von Wirtschaftsinformationen können Sie jeweils der Ihnen zu Beginn eines Versicherungsjahrs überlassenen Jahresübersicht entnehmen.
- 3.3 Die Anzahl der Ihnen aus dem Prepaid-Verfahren noch zur Verfügung stehenden Anfragen können Sie ebenfalls den jeweiligen Übersichten entnehmen.
- 3.4 Für eine erneute Buchung eines Prepaid-Pakets nutzen Sie bitte das R+V-Kreditportal.
- 3.5 Sie können der R+V Allgemeine Versicherung AG (R+V) einzelne Versicherungssummen, die gestrichen werden sollen, in Textform oder im R+V-Kreditportal mitteilen. Für gestrichene oder durch die R+V aufgehobene Versicherungssummen erfolgt keine Aktualisierung von Wirtschaftsinformationen. Somit stellen wir Ihnen zu Beginn des folgenden Versicherungsjahrs keine weiteren Gebühren für diese Kunden in Rechnung. Entsprechend erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Versicherungsjahrs kein Abzug von Ihrem Guthaben nach Ziffer 2.2.2.
- 3.6 Haben wir auf Ihren Auftrag hin im 4. Quartal eines Versicherungsjahrs bereits Wirtschaftsinformationen zu Ihrem Kunden eingeholt oder aktualisiert, erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Versicherungsjahrs ebenfalls kein Abzug von Ihrem Guthaben nach Ziffer 2.2.2.

4 Laufzeit der Vereinbarung

- 4.1 Diese Vereinbarung beginnt mit der erstmaligen Freischaltung eines Guthabens für die Abwicklung von Gebühren im Prepaid-Verfahren und läuft auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zum Ende der zugrundeliegenden R+V-Warenkreditversicherung.
- 4.2 Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat durch Sie gekündigt werden.
- 4.3 Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung der zugrundeliegenden R+V-Warenkreditversicherung.
- 4.4 Wir können die Vereinbarung außerordentlich kündigen, wenn Sie eine Rechnung trotz Mahnung nicht gezahlt haben.
- 4.5 Besteht nach Beendigung dieser Vereinbarung die zugrundeliegende R+V-Warenkreditversicherung weiter fort, so erfolgt die weitere Abrechnung nach der Regelung zur Abwicklung von Prüfungsgebühren im Einzelabrechnungsverfahren entsprechend der Anlage zum Versicherungsschein Kreditprüfung und Kreditüberwachung.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.
- 5.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 5.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwa unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.